

Satzung über die Straßenkennzeichnung und Hausnummerierung in der Stadt Eichstätt

vom 26.07.1988

Aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1988 (GVBl. S. 17) und Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Eichstätt bestimmt die Namen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung) für die Gebäude und Grundstücke.

§ 2 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder; Duldungspflicht

- (1) Die Namensschilder für öffentliche Straßen, Wege und Plätze werden von der Stadt Eichstätt beschafft, auf Grundstücken und Gebäuden angebracht, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten haben die Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 3 Hausnummerierung

- (1) Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufende Nummern (Hausnummern) festgelegt. Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich vom Stadtinneren her; dabei werden die Gebäude der rechten Seite mit den geraden und die der linken mit den ungeraden Zahlen versehen.

Einseitig bebaute oder zu bebauende Straßenzüge, für die auch in Zukunft eine zweiseitige Bebauung ausgeschlossen ist, werden fortlaufend nummeriert.

- (2) Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.
- (3) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können auf Antrag Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.
- (4) Grundstücke und Gebäude werden nach der öffentlichen Verkehrsfläche nummeriert, an welchen sich der Haupteingang befindet. Haupteingang ist der Zugang, von dem aus ein Gebäude in allen Stockwerken erschlossen ist.
- (5) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer, wobei für jedes Gebäude grundsätzlich nur eine Nummer erteilt wird.

In besonders gelagerten Fällen, z. B. bei Reihenhäusern, können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

- (6) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten nur dann eine Hausnummer, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (7) Die Stadt Eichstätt kann in besonderen Fällen und aus besonderen Anlässen eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4 Zeitpunkt der Zuteilung

Die Hausnummern werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zugeteilt.

§ 5 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Stadt Eichstätt. Die Kosten für die Schilder haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
- (2) Die Hausnummernschilder sind durch die Grundstückseigentümer anzubringen und zu unterhalten. Die Schilder sind zu erneuern, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind. Für die Beschaffung der Ersatzschilder gilt Abs. 1.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Sichtbarkeit des Hausnummernschildes nicht durch Sträucher, Äste, Vorbauten etc. behindert wird.
- (4) Die Hausnummernschilder sind an der Straßenseite in solcher Höhe anzubringen, dass sie gut sichtbar bleiben und zwar in der Regel unmittelbar über oder rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, oder liegen Hauseingänge rückwärts, so sind die Schilder an einer gut sichtbaren Stelle (z. B. unmittelbar neben dem Zugang zum Grundstück von der öffentlichen Verkehrsfläche) anzubringen.
- (5) Abs. 1 - 4 gelten auch für die Nutzung der Grundstücke dinglich berechtigten Personen.

§ 6

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Als Hausnummernschilder in der Stadt Eichstätt werden Aluminiumschilder in der Größe von 16,5 cm Höhe und 20 cm Breite, Grund blau, verwendet.
- (2) Die Schilder enthalten in weißer Schrift
 - a) die Hausnummer
 - b) den Straßennamen
 - c) einen Trennstrich zwischen den Nummern und dem Straßennamen
- (3) Das Hausnummernschild wird von einer weißen Randeinfassung umgeben.
- (4) Schilder in abweichenden Ausführungen (z. B. Stein, Metall, aus Eisen geschmiedet etc.) können auf Antrag zugelassen werden, wenn solche Ausführungen mit dem Charakter des Hauses in Einklang stehen und der Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllt wird. Entsprechende Anträge sind bei der Stadt Eichstätt, Stadtbauamt, zu stellen.
- (5) Bestehende Hausnummernschilder aus Email mit weißer Schrift auf blauem Grund dürfen bis zu dem Zeitpunkt belassen werden, zu dem die Schilder aus anderen Gründen (insbesondere einer Unleserlichkeit) erneuert werden müssen.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeindefassung über Straßenkennzeichnung und Hausnummerierung in der Stadt Eichstätt vom 02.12.1959 außer Kraft.

Eichstätt, 26.07.1988

Ludwig Kärtner
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 31 vom 05.08.1988 veröffentlicht.